

## **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 03.07.2014 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 03.07.2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Willingshausen folgende

### **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Willingshausen vom 03.07.2014 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Willingshausen gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Die Gebühren sind vorab für die gesamte Ruhefrist (§12 (4) Friedhofsordnung) in einer Summe zu leisten.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) Durchführung einer Andachtsfeier<br>je Beerdigung | <b>125,00 €</b> |
| b) Aufbewahrung einer Leiche ohne Andachtsfeier      | <b>60,00 €</b>  |
- (2) Durch die Zahlung dieser Gebühren sind sämtliche Kosten wie z.B. Benutzung der Kühlzelle, Reinigung und Energieverbrauch abgegolten.

### **§ 6 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Willingshausen:

- (1) Umbettung einer Leiche
- nach einem anderen Friedhof
- |                                  |                 |
|----------------------------------|-----------------|
| 1) innerhalb der Gemeinde        | <b>100,00 €</b> |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | <b>150,00 €</b> |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- nach einem anderen Friedhof
- |                                  |                |
|----------------------------------|----------------|
| 1) innerhalb der Gemeinde        | <b>50,00 €</b> |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | <b>75,00 €</b> |

### **§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |                                   |                 |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) Für eine Reihengrabstätte      | <b>400,00 €</b> |
| b) Für eine Urnenreihengrabstätte | <b>300,00 €</b> |

### **§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Für ein Reihenrasengrab  | <b>400,00 €</b> |
| b) Für ein Urnenrasengrab   | <b>300,00 €</b> |
| c) Für eine Beisetzungsstelle in einem<br>Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (OT Loshausen) | <b>300,00 €</b> |
- (2) Die Beisetzung in der Grabstätte für Sternenkinder (OT Wasenberg) ist gebührenfrei.

### **§ 9 Verlängerung von Nutzungsrechten**

- (1) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach Ablauf der in § 12 (4) Friedhofsordnung festgelegten Liegezeit von 30 Jahren ist höchstens um weitere 10 Jahre möglich.
- a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden pro Jahr der Verlängerung 1/30 der in den §§ 7 und 8 festgelegten Gebühren dieser Gebührenordnung in einer Summe fällig.
- b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden pro Jahr der Verlängerung 1/30 der in § 10 festgelegten Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe fällig.

### **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühr**

- (1) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird vorab für die in § 12 (4) Friedhofsordnung festgelegte Liegezeit von 30 Jahren erhoben. Sie ist für alle Grabstätten sowie für Urnen, die in ein bereits bestehendes Grab gesetzt wurden, zu entrichten. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **450,00 €**.
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr umfasst die Kosten für den Abtransport der Friedhofsabfälle, die Instandhaltung der Friedhofsanlage und die Kosten der Rahmenpflege der Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

### **§ 11 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1) bei Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten | <b>200,00 €</b> |
| 2) bei mehrstelligen Wahlgrabstätten             | <b>250,00 €</b> |

3) bei Rasengrabstätten

**20,00 €**

(2) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

### **§ 12 Übergangsregelung Friedhofsunterhaltungsgebühr**

(1) Bei den bestehenden Gräbern wird die Restruhefrist ermittelt und den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Für jedes Jahr wird 1/30 (entspricht 15,00 €) der in § 10 (1) dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühr erhoben.

### **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- (1) Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen der Gemeinde Willingshausen vom 24.04.2003, in der Fassung vom 05.02.2004.
- (2) Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Friedhof im Ortsteil Loshausen vom 04.02.1988, in der Fassung vom 26.09.2013.
- (3) Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für den Friedhof im Ortsteil Wasenberg vom 25.04.1991, in der Fassung vom 26.09.2013.
- (4) Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe in den Ortsteilen Gungelshausen, Leimbach und Ransbach vom 20.09.1990, in der Fassung vom 28.11.1996, sowie für den Ortsteil Leimbach in der Fassung vom 29.11.2001.

Willingshausen, den 08.07.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Willingshausen

Vesper, Bürgermeister